



LAND

OBERÖSTERREICH

# Aktionsplan des Landes Oberösterreich zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln





## Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung  
Abteilung Land- und Forstwirtschaft  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Abteilungsleiter Mag. Hubert Huber  
Redaktion: HR Dr. Bernhard Büsser

Bilder: DI Hubert Köppl, Ing. Peter Köppl, Klaus Stummvoll (Landwirtschaftskammer für Oberösterreich), Land OÖ

Layout: Abteilung Presse/DTP-Center [2013092]

Druck: Friedrich VDV, Linz

DVR: 0069264



## Das Land Oberösterreich bekennt sich zum integrierten Pflanzenschutz!

Die umweltschonende und flächendeckende Bewirtschaftung des ländlichen Raumes ist heute Garant für die Produktion qualitativ hochwertiger Lebensmittel sowie für die Erzeugung nachwachsender Rohstoffe und erneuerbarer Energieträger. Insbesondere die Sicherstellung der Versorgung mit Nahrungs- und Futtermitteln sowie die wachsende Bedeutung des Sektors nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie machen den gezielten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Stabilisierung der Erträge notwendig.

Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist es oberstes Gebot, dass ihre Anwendung nicht zu Gefahren für Mensch, Tier oder den Naturhaushalt führen. Bei zuverlässiger Wirkung müssen verbleibende Risiken im geringst möglichen Rahmen bleiben. Der integrierte Pflanzenschutz ist weltweit das Leitbild für den nachhaltigen Pflanzenschutz im konventionellen Landbau. Er stellt ein ganzheitliches langfristig angelegtes Pflanzenschutzsystem im Betrieb dar und verfolgt das Ziel, den ökologischen, ökonomischen und sozialen Anforderungen gleichermaßen gerecht zu werden, indem die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel zugunsten nicht chemischer Pflanzenschutzverfahren auf das notwendige Maß

begrenzt wird. Dabei verlangt er sorgfältige Abwägungsprozesse über alle Entscheidungen und stellt hohe Ansprüche an Bereitstellung und Nutzung von Fachinformationen.

Der Landesaktionsplan für Oberösterreich, den Sie nun in Händen halten, geht gezielt auf die Reduktion von Risiken und nicht auf pauschale Mengenreduktionen ein. Weiters sollen neben den Maßnahmen und Vorgaben zur Verringerung der Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auch alternative Methoden und Verfahren und der Einsatz von Nützlingen gefördert werden. Durch die Sammlung von Verwendungs- und Referenzdaten sollen Indikatoren zur Steuerung und Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln entwickelt werden.

Mit dem nun vorliegenden Landesaktionsplan für Oberösterreich legt das Land Oberösterreich seine Ziele und Absichten für die kommenden Jahre für die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln dar und stellt sich in Abstimmung mit den anderen Bundesländern den Herausforderungen auf nationaler und europäischer Ebene.

Dr. Josef Pühringer  
Landeshauptmann

Max Hiegelsberger  
Agrar-Landesrat

Rudi Anschober  
Umwelt-Landesrat

# Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| <b>1. Einleitung</b>  | 5  |
| <b>2. Rechtliche Grundlagen</b>   | 6  |
| <b>3. Ziele des Aktionsplans des Landes Oberösterreich zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln</b>   | 12 |
| <b>4. Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 in Verbindung mit den Artikel 5 bis 15 der RL 2009/128/EG</b>  | 13 |
| 4.1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte (Artikel 13 der RL)  | 13 |
| 4.1.1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln   | 13 |
| 4.1.2. Befüllung und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte   | 14 |
| 4.2. Einschränkungen oder Verbote der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln hinsichtlich der mit der Verwendung verbundenen Risiken unter bestimmten Bedingungen oder in bestimmten Gebieten (Artikel 11 und 12 der RL)                    | 14 |
| 4.3. Fort- und Weiterbildung für berufliche Verwender und Berater für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems einschließlich wechselseitiger Anerkennung (Artikel 5 der RL) | 16 |
| 4.3.1. Sicherung der Sachkunde für den Verwender  | 16 |
| 4.3.2. Stärkung der Pflanzenschutzberatung  | 16 |
| 4.3.3. Weiterbildungsveranstaltungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln  | 17 |
| 4.4. Information und Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit, sofern sie nicht bereits in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist (Artikel 7 der RL)  | 17 |
| 4.4.1. Aufbau eines Internetportals Pflanzenschutz  | 17 |
| 4.4.2. Information und Schulung von nichtberuflichen Verwendern   | 17 |
| 4.5. Kontrolle von bereits in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems (Artikel 8 der RL)   | 17 |
| 4.5.1. Weiterentwicklung von Pflanzenschutzgeräten und Einführung neuer Technologien in die Praxis  | 17 |
| 4.6. Verringerung der Risiken und der quantitativen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Artikel 12 der RL)  | 18 |
| 4.6.1. Verringerung der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln   | 18 |
| 4.6.2. Hot Spot Management  | 19 |
| 4.7. Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden oder Verfahren (Artikel 14 der RL)  | 20 |
| 4.7.1. Förderung von Verfahren des Integrierten Pflanzenschutzes und des Ökologischen Landbaues im Rahmen von Förderprogrammen  | 20 |
| 4.7.2. Erstellung von kultur- und sektorspezifischen Leitlinien für den integrierten Pflanzenschutz   | 20 |
| 4.7.3. Anlegen von unbehandelten Kontrollflächen (Spritzfenstern)   | 21 |
| 4.8. Indikatoren zur Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Artikel 15 der RL)   | 21 |
| 4.8.1. Erhebung statistischer Daten über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln  | 21 |
| 4.8.2. Monitoring von Pflanzenschutzmitteln in der Umwelt   | 22 |
| <b>5. Öffentlichkeitsbeteiligung</b>  | 23 |
| <b>6. Zusammenfassung</b>   | 23 |

# 1. Einleitung

Die Durchführung des Pflanzenschutzes und insbesondere das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind in Österreich rechtlich umfassend und auf einem hohen Schutzniveau für Mensch, Tier, Grundwasser und Naturhaushalt geregelt. Auf Grund der Kompetenzbestimmungen der Österreichischen Bundesverfassung ist für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie die Grundsatzgesetzgebung im Bereich Pflanzenschutz und Pflanzenschutzmittel der Bund zuständig, während für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln die Bundesländer Ausführungsgesetze zu erlassen haben.

Das umfangreiche Fachrecht im Pflanzenschutz wurde geschaffen, um Kulturpflanzen vor Schadorganismen zu schützen und gleichzeitig Gefahren abzuwenden, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt entstehen können.

Die neuen und kommenden Herausforderungen der Landwirtschaft hinsichtlich Sicherstellung der Versorgung mit Nahrungs- und Futtermitteln sowie der wachsenden Bedeutung des Sektors nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie machen einen gezielten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Stabilisierung der Erträge notwendig.

Schon die der aktuellen Richtlinie 2009/128/EG vorausgehende Richtlinie 91/414/EWG erwähnte die Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis bzw. sah vor, dass die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes im Rahmen des Möglichen befolgt werden sollen. In den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen der §§ 13 und 14 des neuen Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, ist angeordnet, dass die Ausführungsgesetzgebung der Bundesländer bei den Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG, insbesondere die Erstellung von Landesaktionsplänen, unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und der Anwendung des Vorsorgeprinzips zu regeln haben.

Diesem Auftrag ist das Land Oberösterreich mit der Bodenschutzgesetznovelle 2012, LGBl. Nr.44, in Kraft getreten am 1. Juni 2012, nachgekommen. Aufgrund der Kompetenzverteilung konnte damit der Landesaktionsplan für Oberösterreich zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln geregelt werden, für die Erstellung des Nationalen Aktionsplanes betreffend Pestizide ist der Bund (im Rahmen des Projekts UNAPP = Umsetzung Nationaler Aktionsplan Pestizide) zuständig.

Der integrierte Pflanzenschutz ist weltweit das Leitbild für den nachhaltigen Pflanzenschutz im konventionellen Landbau. Schon im 1985 verabschiedeten Verhaltenskodex der Welternährungsorganisation der Vereinten Nationen (FAO-Code of Conduct on the Distribution and Use of Pesticides) wird der integrierte Pflanzenschutz als zentrales Element eines nachhaltigen Pflanzenschutzes genannt. Das Oö. Bodenschutzgesetz bezieht sich seit 1991 auf diesen Begriff.

Der integrierte Pflanzenschutz stellt ein ganzheitliches, langfristig angelegtes Pflanzenschutzsystem im Betrieb dar und verfolgt das Ziel, den ökologischen, ökonomischen und sozialen Anforderungen gleichermaßen gerecht zu werden, indem die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel zugunsten nichtchemischer Pflanzenschutzverfahren auf das notwendige Maß begrenzt wird. Dabei verlangt er sorgfältige Abwägungsprozesse über alle Entscheidungen und stellt hohe Ansprüche an Bereitstellung und Nutzung von Fachinformationen.

Das Land Oberösterreich hat schon jetzt aufgrund von Rückständen von Pflanzenschutzmitteln im Grund- und Trinkwasser die Oö. Pestizidstrategie entwickelt, die durch Beratung und freiwilligen Verzicht der Verwendung bestimmter Wirkstoffe, durch Intensivierung der Gewässeraufsicht, durch Regelungen in Schutz- und Schongebieten sowie durch die Anregung der Neubewertung einzelner Stoffe im Rahmen der Zulassung auf Bundesebene zu einer Verbesserung bzw. Sanierung bestimmter Gebiete führen soll.

Der Landesaktionsplan für Oberösterreich 2012 bis 2016 geht gezielt auf die Reduktion von Risiken und nicht auf pauschale Mengenreduktionen ein. Pauschale Reduktionen verkaufter Pflanzenschutzmittelmengen lassen die Eigenschaften der Stoffe und die mit ihrer Anwendung verbundenen Risiken unbeachtet. So würde bei einem solchen Mengenansatz zum Beispiel die Verwendung eines risikoreicheren Pflanzenschutzmittels, das schon in geringerer Menge wirkt, positiver bewertet als die Verwendung eines weniger risikoreichen Pflanzenschutzmittels, das jedoch in größeren Mengen angewendet werden muss. Ziel des Landesaktionsplanes für Oberösterreich ist daher nicht das Verbot von sondern der nachhaltige Umgang mit Pflanzenschutzmitteln.

Eines der wesentlichen Ziele der Richtlinie 2009/128/EG des Pflanzenschutzmittelgesetzes des Bundes bzw. auch des Oö. Bodenschutzgesetzes ist die verbesserte Aus-, Fort- und Weiterbildung und Sachkunde sowohl für berufliche Verwender als auch für private Nutzer von Pflanzenschutzmitteln sowie die Information und Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit. Diese Notwendigkeit zur Information und Einbeziehung der Öffentlichkeit wurde für diesen Landesaktionsplan für Oberösterreich insoweit entsprochen, als dieser vor Beschluss durch die Oö. Landesregierung einem Bürgerbeteiligungsverfahren nach dem Vorbild des § 38 lit. e Oö. Umweltschutzgesetz unterzogen wurde, bei dem über das gesetzlich normierte Begutachtungsverfahren bei Erlassung eines Gesetzes hinaus die zweckdienlichen Wünsche und Anregungen der oberösterreichischen Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt wurden.

Das Land Oberösterreich bedient sich bei der Umsetzung und Evaluierung des Landesaktionsplanes der Amtssachverständigen und Institutionen des Landes, insbesondere des Fachbeirates für Bodenschutz, der Boden.Wasser.Schutz.Beratung.

## 2. Rechtliche Grundlagen

1. Die Europäische Union hat mit zwei Rechtsakten das Pflanzenschutzmittelrecht neu geregelt:
  - a) Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. Nr. L 309 vom 24. 11. 2009, S. 1
  - b) Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24. 11. 2009, S. 71.Durch diese neuen Regelungen ist ein völlig geänderter rechtlicher Rahmen für die Ausführungsgesetze der Bundesländer und das Pflanzenschutzgrundgesetz des Bundes (Republik Österreich) entstanden.
2. Der Bund hat in Reaktion darauf im Frühjahr 2010 einen Begutachtungsentwurf für eine Änderung des Pflanzenschutzgrundgesetzes, BGBl. I Nr. 114/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 87/2005, zur Begutachtung versendet, der sich darauf beschränkte, den Inhalt der Richtlinie über den Aktionsrahmen für die Verwendung von Pestiziden 2009/128/EG in groben Zügen umzusetzen.
3. Parallel dazu hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft das Projekt UNAPP (= Umsetzung des nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel) initiiert und in dessen Rahmen auch zwei Arbeitspakete eingerichtet, die die Zuständigkeiten der Bundesländer betreffen:

Das Arbeitspaket 2.1 im Rahmen des UNAPP befasste sich mit der Sichtung der bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften. Das Arbeitspaket 2.2 wurde mit der Ausarbeitung von Textbausteinen für Ausführungsgesetze der Bundesländer, unter dem Vorsitz einer Mitarbeiterin des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und Umwelt und Wasserwirtschaft betraut. Dies erfolgte in der Weise, dass auf der Grundlage der gesichteten bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften der Umsetzungsbedarf für die Richtlinie erhoben wurde und die einzelnen Bundesländervertreter zu den verschiedenen Bereichen Textbausteine übermittelten, die gemeinsam diskutiert und von der Vorsitzenden zusammengefasst wurden. Seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurden die Übergangsbestimmungen für die Verwendung der nach dem alten Regime zugelassenen Pflanzenschutzmittel beigesteuert.

4. Parallel zum Arbeitspaket 2.2 wurde im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Vorgangsweise dahingehend geändert, dass die gegenständlichen Bestimmungen nicht mehr in einem eigenen Grundgesetz geregelt werden, sondern die Bestimmungen des Pflanzenschutzgrundgesetzes materienspezifisch auf ein

neues Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 und ein Pflanzenschutzgesetz 2011 aufgeteilt werden.

Das neue Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, wurde am 15. Februar 2011 erlassen. Es enthält folgende für die Ausführungsgesetzgebung der Bundesländer wesentlichen Grundsatzbestimmungen der §§ 13 und 14:

### „Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

#### § 13. (Grundsatzbestimmung)

(1) Die Landesgesetzgebung hat Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG, ausgenommen Biozid-Produkte nach dem Biozid-Produkte-Gesetz, BGBl. I Nr. 105/2000, unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und der Anwendung des Vorsorgeprinzips vorzusehen, insbesondere im Hinblick auf

1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte,
2. Einschränkungen oder Verbote der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln hinsichtlich der mit der Verwendung verbundenen Risiken unter bestimmten Bedingungen oder in bestimmten Gebieten,
3. Fort- und Weiterbildung für berufliche Verwender und Berater für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems einschließlich wechselseitiger Anerkennung,
4. Information und Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit, sofern sie nicht bereits in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist,
5. Kontrolle von bereits in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems,
6. Verringerung der Risiken und der quantitativen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln,
7. Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden oder Verfahren und
8. Indikatoren zur Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

(2) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass Berichte zu erstellen und an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiterzuleiten sind, und zwar im Hinblick auf

1. die Umsetzung der Kontrollmaßnahmen gemäß Art. 8 der Richtlinie 2009/128/EG,
2. den integrierten Pflanzenschutz gemäß Art. 14 der Richtlinie 2009/128/EG,
3. die Ergebnisse von Bewertungen gemäß Art. 15 der Richtlinie 2009/128/EG und
4. die Kontrolle der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Art. 68 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 bis 31. Mai nach Abschluss des Jahres, auf das sich der Bericht bezieht.

(3) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass – unter Berücksichtigung der Aufbrauchfrist und des § 3 Abs. 2 Z 2 – nur die im Pflanzenschutzmittelregister eingetragenen Produkte verwendet werden dürfen. Die Verwendung umfasst das Verbrauchen, Anwenden und Ausbringen sowie das Gebrauchen, Lagern, Vorrätighalten und innerbetriebliche Befördern von Pflanzenschutzmitteln zum Zwecke der Anwendung.

(4) Die Landesgesetzgebung hat Übertretungen der in den Landesausführungsgesetzen festgelegten Vorschriften unter Strafe zu stellen.“

## **Landesaktionspläne und nationaler Aktionsplan Pflanzenschutzmittel**

### **§ 14. (Grundsatzbestimmung)**

(1) Zum Zwecke der Erstellung und Zusammenfassung eines bundesweiten nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel und dessen Änderungen hat die Landesgesetzgebung nach den Vorgaben gemäß Art. 4 der Richtlinie 2009/128/EG und unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 2 vorzusehen, dass Landesaktionspläne erstellt und gegebenenfalls auch abgeändert werden, in denen zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt der bestehende Zustand und die bereits eingeführten und durchzuführenden Maßnahmen erhoben und dokumentiert und Zielvorgaben mittels Zeitplänen festgelegt werden. Die Landesaktionspläne haben weiters die Umsetzung der in § 13 Abs. 1 angeführten Maßnahmen zu beschreiben.

(2) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass die Landesaktionspläne nach Abs. 1 – und zwar erstmalig bis 30. April 2012 – an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiterzuleiten sind.

(3) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass Landesaktionspläne zumindest alle fünf Jahre zu überprüfen und zu aktualisieren sind sowie dass für die Erstellung oder Änderung der Landesaktionspläne die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 2 der Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung, ABl. Nr. L 156 vom 25.6.2003 S. 17, Anwendung finden.“

5. Die Oö. Bodenschutzgesetz-Novelle 2012, LGBl. Nr. 44, dient der Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, (4. Teil, § 13) und der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24. 11. 2009, S. 71.

6. Das Oö. Bodenschutzgesetz 1991 idGF. regelt in seinem IV. Abschnitt die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

## **§ 16**

### **Schutzzweck, Anwendungsbereich**

(1) Entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Lebens- und Futtermittelsicherheit und zum Schutz von Wasser, Luft, Boden, Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen enthält dieser Abschnitt die Grundlagen für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren, die Belange der Umwelt und die Verbraucherinteressen im Zusammenhang mit dem Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen und insbesondere der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

(2) Dieser Abschnitt ist nicht anzuwenden auf

1. die im Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 55/2007, vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz von Holzgewächsen; abweichend davon gelten die Verpflichtungen nach diesem Abschnitt jedoch dann für Grundflächen, auf die die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 grundsätzlich Anwendung finden, wenn diese unmittelbar an landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundflächen angrenzen und dies im Interesse des Pflanzenschutzes geboten ist;
2. den Schutz vor Schädigungen der Pflanzen durch jagdbare Tiere.

## **§ 16a**

### **Datenverkehr**

(1) Soweit gemeinschaftsrechtliche Vorschriften die Übermittlung von Daten, insbesondere solcher, die im Rahmen der amtlichen Kontrolle erhoben werden, an die Europäische Gemeinschaft oder an andere Staaten vorsehen, sind diese von der Landesregierung dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bekannt zu geben.

(2) Die Landesregierung hat Berichte zu erstellen und an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiterzuleiten, und zwar im Hinblick auf

1. die Umsetzung der Kontrollmaßnahmen gemäß Art. 8 der Richtlinie 2009/128/EG,
2. den integrierten Pflanzenschutz gemäß Art. 14 der Richtlinie 2009/128/EG,
3. die Ergebnisse von Bewertungen gemäß Art. 15 der Richtlinie 2009/128/EG und
4. die Kontrolle der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Art. 68 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 bis 31. Mai nach Abschluss des Jahres, auf das sich der Bericht bezieht.

(3) Personenbezogene Daten, die in Vollziehung dieses Landesgesetzes ermittelt worden sind, dürfen automatisiert verarbeitet und an das Bundesamt für Ernährungssicherheit und die Agrarmarkt Austria übermittelt werden, soweit diese Daten eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung der diesen Einrichtungen gesetzlich übertragenen Aufgaben bilden.

## § 16b

### Auskunftserteilung

(1) Die Behörde hat gegenüber Dritten über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln schriftlich Auskunft zu erteilen. Diese haben das Recht, schriftlich einschlägige Informationen zu verlangen. § 2 Abs. 2 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz ist anzuwenden.

(2) Die schriftliche Auskunftspflicht der Behörde gegenüber Dritten umfasst sämtliche Informationen auf Grund der gemäß § 18a bestehenden Aufzeichnungspflicht über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Der Auskunftspflicht muss nicht entsprochen werden, wenn das Auskunftsbegehren über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln offenbar mutwillig verlangt wird.

(3) Die von Dritten verlangten Informationen sind schriftlich zu erteilen. Im Fall der Auskunftsverweigerung ist § 5 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz anzuwenden.

## § 17

### Sachkundenachweis

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen, außer bei der Verwendung geringer Mengen im Haushaltsbereich, nur von sachkundigen Personen verwendet werden. Dieser ist auf Verlangen eines Organs der Behörde vorzuweisen. (Anm: Zweiter Satz ist erst ab 26. November 2013 maßgeblich)

(2) Sachkundig im Sinn des Abs. 1 sind Personen, die über die für die sachgerechte Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweislich verfügen (Sachkundenachweis). Als Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gilt

1. für berufliche Verwenderinnen bzw. Verwender, die Verwendung in der Landwirtschaft und Beraterinnen und Berater für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln:

- a) eine am 1. Jänner 1992 nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht mindestens fünfjährige praktische Betätigung in der Landwirtschaft in Verbindung mit der erfolgreichen Teilnahme an einem Weiterbildungskurs der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich im Ausmaß von mindestens acht Stunden,
- b) die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungskurs der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich im Ausmaß von mindestens 20 Stunden,
- c) die erfolgreiche Teilnahme an einer sonstigen fachlich einschlägigen Ausbildung, wenn die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich bestätigt, dass diese Ausbildung geeignet war, die erforderlichen Fachkenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln,
- d) der erfolgreiche Abschluss einer landwirtschaftlichen Fachschule der Fachrichtungen Landwirtschaft oder Gartenbau, einer Berufsausbildung im Ausbildungsgebiet Landwirtschaft oder in den Ausbildungsgebieten Garten-, Feldgemüse-, Wein- oder Obstbau,

einer einschlägigen gewerblichen Berufsausbildung, einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder eines Universitätsstudiums einschlägiger Fachrichtungen, oder

- e) die Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Schädlingsbekämpfung;
2. für sonstige Verwenderinnen bzw. Verwender:
- a) ein Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß Z 1,
  - b) die erfolgreiche Teilnahme an einem von der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich veranstalteten Ausbildungskurs im Ausmaß von mindestens fünf Stunden, oder
  - c) die erfolgreiche Teilnahme an einer sonstigen fachlich einschlägigen Ausbildung, wenn die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich bestätigt, dass diese Ausbildung geeignet war, die erforderlichen Fachkenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

(3) Die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich hat in ihren Aus- und Weiterbildungskursen den Inhalt des Anhangs I der Richtlinie 2009/128/EG zu vermitteln.

(4) Ein Sachkundeausweis ist von der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich auf Antrag auszustellen, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einen Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß Abs. 2 Z 1 erbringt und gegen sie oder ihn keine Maßnahme gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 rechtswirksam angeordnet ist.

(5) Der Sachkundeausweis hat zumindest folgende Angaben bzw. Merkmale zu enthalten:

1. die Bezeichnung „Sachkundeausweis“;
2. die ausstellende Stelle;
3. Name, Geburtsdatum und ein Lichtbild der Inhaberin bzw. des Inhabers;
4. Ausstellungsdatum und Ablaufdatum der Gültigkeit;
5. die Unterschrift der bzw. des Ausstellungsbefugten.

Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften insbesondere über das Aussehen und die Beschaffenheit des Sachkundeausweises zu erlassen.

(6) Dem Antrag auf Ausstellung eines Sachkundeausweises ist ein Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß Abs. 2 Z 1 anzuschließen und – sofern die dafür erforderlichen Ausbildungen länger als drei Jahre vor der Antragstellung abgeschlossen wurden – die Teilnahme an einem Weiterbildungskurs gemäß Abs. 8 nachzuweisen, der nicht länger als drei Jahre vor der Antragstellung abgeschlossen worden sein darf.

(7) Der Sachkundeausweis wird für die Dauer von sechs Jahren ausgestellt. Eine Neuausstellung darf nur erfolgen, wenn die Teilnahme eines Weiterbildungskurses gemäß Abs. 8 nachgewiesen wird. Dieser Kurs darf nicht länger als drei Jahre vor der Antragstellung abgeschlossen worden sein.

(8) Weiterbildungskurse sind von der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich im erforderlichen Umfang zu veranstalten und haben bei einer Mindestdauer von fünf

Stunden insbesondere die für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wesentlichen neuen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Darüber hinaus kann die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich Weiterbildungskurse von anderen Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern, die gleichwertige Informationen vermitteln, als Weiterbildungskurse im Sinn dieser Bestimmung anerkennen.

(9) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich die Namen und Geburtsdaten jener Personen unverzüglich mitzuteilen, gegen die rechtswirksam Maßnahmen gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 angeordnet wurden. Die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich hat der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde auf Anfrage die Daten betreffend Inhaberinnen und Inhaber eines Sachkundeführerbescheinigung auszustellen.

(10) Bei der Wahrnehmung behördlicher Aufgaben nach diesem Landesgesetz wird die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich als Pflanzenschutzstelle gemäß § 10 Abs. 2 Oö. Pflanzenschutzgesetz 2002 im übertragenen Wirkungsbereich tätig; sie ist dabei an die Weisungen der Landesregierung gebunden. Der Erlös der von der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich auf Grund des Oö. Verwaltungsabgabengesetzes 1974 erhobenen Verwaltungsabgaben ist ihr als Vergütung für ihre Mitwirkung an der Vollziehung zu belassen.

## **§ 18**

### **Verwendung**

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen – unter Berücksichtigung der Aufbrauchfrist – nur verwendet werden, wenn sie im Pflanzenschutzmittelregister gemäß § 4 Abs. 2 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10, eingetragen sind. Die Aufbrauchfrist für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln beträgt nach Maßgabe des Art. 46 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ein Jahr.

(2) Die Landesregierung hat, wenn es zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt oder zur Umsetzung des Rechts der Europäischen Union erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorschriften über das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln zu erlassen; insbesondere über ein Verbot oder die zeitliche, örtliche, sachliche oder mengenmäßige Einschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Gebieten im Sinn des Art. 12 lit. a bis c der Richtlinie 2009/128/EG, unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gesundheit, biologische Vielfalt oder der Ergebnisse einschlägiger Risikobewertungen. Im Fall der Zulassung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in diesen Gebieten ist zu beachten, dass deren Verwendung soweit wie möglich verringert wird, Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko sowie biologische Bekämpfungsmaßnahmen zu bevorzugen sind und geeignete Risikomanagementmaßnahmen getroffen werden.

(3) Das Spritzen oder Sprühen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen ist verboten.

(4) Treten bei der Verwendung Pflanzenschutzmittel in einer Menge oder Konzentration aus, die das Leben oder

die Gesundheit von Menschen oder die Umwelt gefährden, hat die Verursacherin bzw. der Verursacher sofort geeignete Maßnahmen zur schadlosen Beseitigung des Pflanzenschutzmittels einzuleiten.

(5) Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist das Rauchen, Essen und Trinken verboten. Erforderlichenfalls sind ein geeigneter Atemschutz und eine geeignete Schutzbekleidung zu verwenden. Nach dem Kontakt mit Pflanzenschutzmitteln sind ungeschützte Hautstellen sorgfältig zu reinigen.

(6) Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind nachteilige Einwirkungen auf Nachbargrundstücke zu vermeiden. Sind solche Einwirkungen für die Verwenderin bzw. den Verwender erkennbar dennoch eingetreten, so ist hievon die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder die bzw. der Nutzungsberechtigte des Nachbargrundstücks unverzüglich in Kenntnis zu setzen und über die zur Beurteilung der Einwirkung maßgeblichen Umstände zu informieren.

(7) Die §§ 25 und 26 gelten sinngemäß, wenn mit Grund anzunehmen ist, dass durch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln die Schutzzwecke des § 16 Abs. 1 beeinträchtigt sind.

## **§ 18a**

### **Aufzeichnungen**

Über das Verbrauchen, Anwenden, Ausbringen und Gebrauchen von Pflanzenschutzmitteln ist, außer bei der Verwendung geringer Mengen im Haushaltsbereich, ein Spritztagebuch zu führen. Darin sind entsprechend Art. 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 jedenfalls die Bezeichnung und Menge des verwendeten Pflanzenschutzmittels, der Zeitpunkt der Verwendung, die behandelte Fläche und die Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde, unverzüglich einzutragen. Das Spritztagebuch ist für jedes Kalenderjahr gesondert zu führen und vier Jahre lang aufzubewahren. Die Pflicht zur Führung eines Spritztagebuchs wird auch durch Aufzeichnungen erfüllt, die auf Grund von Bestimmungen der Marktordnung oder der Teilnahme an umweltbezogenen Förderprogrammen des Bundes oder des Landes Oberösterreich geführt werden, sofern diese sämtliche im zweiten Satz angeführten Daten enthalten.

## **§ 18b**

### **Aufbewahrung und Lagerung**

(1) Pflanzenschutzmittel sind in verschlossenen, unbeschädigten Handlungspackungen aufzubewahren und zu lagern. Wenn dies nicht möglich ist, hat die Aufbewahrung und Lagerung in geeigneten verschlossenen Behältnissen zu erfolgen, bei denen ein unbeabsichtigter Austritt des Pflanzenschutzmittels und Verwechslungen mit Arzneimitteln sowie mit Lebensmitteln, Futtermitteln oder sonstigen ungefährlichen Waren des täglichen Gebrauchs auszuschließen sind. Diese Behältnisse sind inhaltlich auf die gleiche Weise wie die Handlungspackungen zu kennzeichnen; die Beipacktexte sind gemeinsam mit diesen Behältnissen aufzubewahren.

(2) Pflanzenschutzmittel sind so zu lagern oder aufzubewahren, dass Unbefugte, insbesondere Kinder, keinen Zugriff zu den Pflanzenschutzmitteln erhalten können.

(3) Die Lagerbereiche für Pflanzenschutzmittel, die im Rahmen einer beruflichen Verwendung gelagert werden, sind hinsichtlich Standort, Größe und Baumaterialien so zu gestalten, dass es zu keiner unbeabsichtigten Freisetzung kommen kann.

## **§ 18c**

### **Pflanzenschutzgeräte**

(1) Bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln dürfen nur Pflanzenschutzgeräte verwendet werden, die so beschaffen und gewartet sind, dass bei ihrem sachgerechten Gebrauch die Pflanzenschutzmittel nur in einem für eine wirksame Schädlingsbekämpfung notwendigen Ausmaß aufgebracht werden können. Die Wartung beinhaltet auch regelmäßige Kalibrierungen und technische Kontrollen der verwendeten Pflanzenschutzgeräte.

(2) Das Zubereiten von Spritzbrühen und das Füllen der Behälter von Pflanzenschutzgeräten hat so zu erfolgen, dass bei allfälligem Austritt der Spritzbrühe ein Versickern in den Boden oder ein Eintritt in Oberflächenwässer oder das Grundwasser oder in Kanalsysteme verhindert wird.

(3) Pflanzenschutzgeräte sowie Geräte und Behältnisse, die für die Zubereitung und Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln verwendet werden, sind nach jeder Anwendung sorgfältig zu reinigen; gleiches gilt für die erforderlichen Schutzbekleidungen und Schutzausrüstungen. Die dabei anfallenden Reinigungswässer dürfen nicht direkt in Oberflächenwässer oder das Grundwasser eingebracht oder punktuell in den Boden versickert werden.

## **§ 19**

### **Überprüfung der Pflanzenschutzgeräte**

(1) Die Landesregierung hat zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, nicht schädlichen Lebewesen oder der Umwelt durch Verordnung nähere Vorschriften über die regelmäßige Überprüfung der Funktionstüchtigkeit von Pflanzenschutzgeräten durch Prüforgane (Abs. 2) zu erlassen; dabei ist insbesondere zu regeln:

1. die Voraussetzungen, bei deren Erfüllung eine Person als zur Durchführung der Überprüfung geeignet zu gelten hat sowie – nach dem Stand der Technik – die Ausstattung, die in personeller und technischer Hinsicht für die Überprüfung erforderlich ist;
2. die gemäß Art. 8 der Richtlinie 2009/128/EG zu bemessenden Intervalle, innerhalb derer in Benützung stehende Pflanzenschutzgeräte zur Überprüfung vorzuführen sind;
3. Art und Umfang der durchzuführenden Prüfmaßnahmen einschließlich der zu prüfenden Geräteteile und -funktionen, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Aufwandsmengen und der gleichmäßigen Verteilung;

4. der Mindestinhalt des vom Prüforgang über die durchgeführte Überprüfung und deren Ergebnis zu erstellenden schriftlichen Befundes (Prüfbefund) sowie Aussehen und Beschaffenheit der auf dem überprüften Pflanzenschutzgerät vom Prüforgang anzubringenden Begutachtungsplakette;

5. die für die Überprüfung zu entrichtenden Entgelte, die die anteiligen Kosten des notwendigen Aufwandes zuzüglich einer angemessenen Entschädigung des Prüforganges nicht übersteigen dürfen.

(2) Die Behörde hat auf Antrag Personen, die den Voraussetzungen und Ausstattungserfordernissen im Sinne des Abs. 1 Z 1 entsprechen, als Prüforgane zu bestellen. Die Bestellung ist von der Behörde zu widerrufen, wenn einer ordnungsgemäßen Prüftätigkeit entgegenstehende Mängel trotz Aufforderung binnen festzusetzender, angemessener Frist nicht behoben wurden.

(3) Eine Ausfertigung des Prüfbefundes (Abs. 1 Z 4) ist dem das Pflanzenschutzgerät Vorführenden zu übergeben, eine zweite Ausfertigung ist vom Prüforgang fünf Jahre lang aufzubewahren. Die Begutachtungsplakette (Abs. 1 Z 4) darf vom Prüforgang nur bei einem im Sinne des § 18c Abs. 1 positiven Ergebnis angebracht werden.

## **§ 20**

### **Informationspflicht**

Personen, die Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden sind und die wegen ihrer Behandlung nicht zum Verzehr durch Menschen, Nutz- oder Haustiere oder durch Wild bestimmt sind (z. B. gebeiztes Saatgut), abgeben, haben den Übernehmer vor der Abgabe nachweislich über diese Umstände zu informieren.

## **§ 21**

### **Maßnahmen**

(1) Besteht der begründete Verdacht, dass Pflanzenschutzmittel nicht bestimmungs- oder sachgemäß verwendet werden oder sonstigen Verpflichtungen nach diesem Abschnitt oder darauf beruhender Verordnungen nicht nachgekommen wird, hat die Behörde – unter einer gleichzeitig zu setzenden angemessenen Frist – die erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbehebung oder Risikoausschaltung anzuordnen, wie insbesondere:

1. das Verbot oder die Beschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln oder die Entziehung eines Sachkundefausweises gemäß § 17;
2. die unschädliche Beseitigung und allenfalls Dekontaminierung kontaminierter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder Gegenstände oder kontaminierten Bodens;
3. die Reinigung, Wartung und Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten;
4. die Reinigung von Baulichkeiten und Transportmitteln;
5. die Durchführung betrieblicher Maßnahmen, insbesondere bei Verwendung, Dokumentation und Eigenkontrolle;

6. sonstige Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele im Sinn der §§ 1 und 16 erforderlich sind;
7. die unverzügliche Berichtspflicht über die Durchführung der angeordneten Maßnahmen.

(2) Die Überwachungsorgane haben Pflanzenschutzmittel einschließlich ihrer Verpackungen und Etiketten vorläufig zu beschlagnahmen, wenn einer behördlich angeordneten Maßnahme gemäß Abs. 1 nicht oder nicht innerhalb der festgesetzten Frist Folge geleistet wurde. Bei der vorläufigen Beschlagnahme haben die Überwachungsorgane im Sinn des § 10 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10, vorzugehen.

(3) Die Überwachungsorgane haben die vorläufige Beschlagnahme unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen; diese hat binnen fünf Wochen nach Einlangen der Anzeige und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 die Beschlagnahme mit Bescheid anzuordnen. Andernfalls tritt die vorläufige Beschlagnahme außer Kraft. Bei der Beschlagnahme ist § 10 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10, sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat von ihr beschlagnahmte Gegenstände für verfallen zu erklären, wenn die Voraussetzungen des § 16 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10, vorliegen.

## § 21a

### Aktionsplan

(1) Die Landesregierung hat einen Aktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu erlassen. Der Aktionsplan hat unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und der Anwendung des Vorsorgeprinzips

1. quantitative Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt festzulegen, die die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränken,
2. die Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden und Verfahren, wie die Methoden des biologischen Landbaus, insbesondere die nicht-chemischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes sowie den Einsatz von Nützlingen, zu fördern, um die Abhängigkeit von der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu verringern, und
3. die Sammlung vorhandener und künftiger Verwendungs- und Referenzdaten für Indikatoren zur Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die besonders bedenkliche Wirkstoffe enthalten, zu umfassen, insbesondere wenn nicht-chemische Alternativen verfügbar sind.

(2) Die Zielvorgaben gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 haben insbesondere den Schutz der Arbeitnehmer, den Umweltschutz, den Umgang mit Rückständen, den Einsatz bestimmter Techniken im Pflanzenschutz und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und -techniken für bestimmte Kulturpflanzen zu berücksichtigen.

(3) Bei der Festlegung von Indikatoren gemäß Abs. 1 Z 3 sind Pflanzenschutzmittel, die im Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln aufgenommene Wirkstoffe enthalten, die zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zulassung gemäß Art. 80 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zu erneuern ist, die Kriterien des Anhangs II Z 3.6 (Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit), Z 3.7 (Verbleib und Verhalten in der Umwelt) und Z 3.8 (Ökotoxikologie) der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 nicht erfüllen, besonders zu berücksichtigen.

(4) Auf der Grundlage der Indikatoren gemäß Abs. 1 Z 3 sind im Aktionsplan Zeitpläne und Zielvorgaben für die Einschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln festzulegen, insbesondere, wenn die Einschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln geeignet ist, eine Verringerung des Risikos im Hinblick auf die ermittelten Trends bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere jener, welche Wirkstoffe enthalten oder die Kulturpflanzen, Regionen oder Verfahren betreffen, die besondere Aufmerksamkeit erfordern, um die Ziele gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 zu erreichen. Dabei sind der bestehende Zustand zu beschreiben und die bereits auf Grund anderer Maßnahmen erreichten Zielvorgaben für die Verringerung des Risikos oder der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie bewährte Praktiken zu berücksichtigen.

(5) Die Zielvorgaben gemäß Abs. 4 können nach Maßgabe ihrer Eignung für die Erreichung der Einschränkung der Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln oder ihres Risikos sowohl als vorläufige als auch als endgültige Ziele festgelegt werden, wobei alle notwendigen Maßnahmen auszuschöpfen sind, um die Ziele gemäß Abs. 4 zu erreichen.

(6) Im Aktionsplan ist weiters

1. zu beschreiben, welche gesetzlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG erlassen wurden und welche sonstigen Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Ziele gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 zu erreichen,
2. Planungen auf Grund anderer unionsrechtlicher oder landesgesetzlicher Vorschriften über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Rechnung zu tragen, und
3. auf Planungen auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften, insbesondere auf dem Gebiet des Wasserrechts, Bedacht zu nehmen.

(7) Der Aktionsplan ist unter Berücksichtigung der aktuellen Erfordernisse mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

(8) Bei der Erstellung sowie bei jeder Änderung des Aktionsplans hat eine Anhörung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des § 38e Oö. Umweltschutzgesetz 1996 zu erfolgen. Darüber hinaus sind

1. die gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen,
2. die besonderen ökologischen, klimatischen, geologischen, wasserwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Bedingungen in Oberösterreich, und
3. alle relevanten Interessengruppen zu berücksichtigen.

(9) Die Landesregierung hat den Aktionsplan dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bis längstens 30. April 2012 zu übermitteln. Ebenso sind wesentliche Änderungen gemäß Abs. 7 unverzüglich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln. Werden vom Bundesminister zu diesem Zweck einheitliche Berichtsformate zur Verfügung gestellt, sind nach Möglichkeit diese zu verwenden.

(10) Durch den Aktionsplan werden subjektiv-öffentliche Rechte nicht begründet.

#### **§ 21b**

##### **Information und Sensibilisierung**

Das Land hat als Träger von Privatrechten die Aufklärung der Bevölkerung über die Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu fördern, insbesondere über die Risiken und mögliche akute und chronische Auswirkungen ihrer Verwendung auf die menschliche Gesundheit, Nichtzielorganismen und die Umwelt sowie über die Verwendung nicht-chemischer Alternativen.

7. Bestimmte Richtlinieninhalte (Artikel 6, 9 und 10 der RL) haben nicht in den Aktionsplans des Landes Oberösterreich zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln Eingang gefunden, weil diese durch bereits bestehende bundes- oder landesgesetzliche Bestimmungen vollständig abgedeckt sind.

### **3. Ziele des Aktionsplans des Landes Oberösterreich zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln**



Die in der Folge festgelegten Maßnahmen sollen dazu führen, dass

1. die regionale Produktion und die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und sonstigen landwirtschaftlichen Produkten (Futtermittel, Industrierohstoffe,...) gesichert und gefördert wird.
2. das grundsätzlich umweltgerechte, hohe Niveau im Pflanzenschutz weiterhin gehalten wird.
3. zusätzlich Risiken reduziert werden, die durch die Anwendung insbesondere chemischer Pflanzenschutzmittel für Mensch, Tier und Umwelt entstehen, und die Intensität der Anwendung dieser Pflanzenschutzmittel im vertretbaren Ausmaß vermindert wird. Es sind
  - die Anzahl der Anwendungen chemischer Pflanzenschutzmittel, die über dem notwendigen Maß im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes liegen, zu senken und
  - wo möglich – ein deutlicher Anteil chemischer Pflanzenschutzmaßnahmen durch nichtchemische Maßnahmen zu ersetzen.
4. dass das Risiko durch Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in Agrarprodukten weiter reduziert und damit ein zusätzlicher Beitrag zum vorsorgenden Konsumentenschutz geleistet wird.
5. die Verwendungssituation (Anwendung, Lagerung, Einhaltung der Zulassungsbestimmungen) der nicht beruflichen Verwender verbessert wird, indem u. a. unnötige Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln vermieden werden.
6. das Risiko einer Verunreinigung von Boden, Grundwasser und Oberflächengewässern durch Pflanzenschutzmittel und deren relevante Abbauprodukte weiter reduziert und die Sanierung unterstützt wird.

Bei der Umsetzung des Maßnahmenpaketes dieses Aktionsplans des Landes Oberösterreich zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird nach fachlicher Einschätzung erwartet, dass Risiken, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt entstehen können, schon in der ersten Periode reduziert bzw. die Grundlagen für wirksame Maßnahmen zur Reduktion der Risiken geschaffen werden. Davon ausgenommen sind Maßnahmen, die zur Bekämpfung von Quarantäneschadorganismen gemäß der RL 2000/0029/EG erforderlich sind.

## 4. Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 in Verbindung mit den Artikeln 5 bis 15 der RL 2009/128/EG

### 4.1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte (Artikel 13 der RL)

#### 4.1.1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

##### Status Quo:

Die Regelung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist aufgrund der österreichischen Bundesverfassung den Bundesländern zugeordnet. Es finden sich in den jeweiligen Landesgesetzen und -verordnungen zahlreiche Detailvorschriften, die diesen Bereich abdecken. Die Kontrolle der Verwender erfolgt durch die öö. Landesbehörden und beauftragten Institutionen.

##### Darüber hinaus gibt es derzeit:

- OÖ Pestizidstrategie 2011



- Folder „Verlustarm Sprühen“ der Steirischen Erwerbsobstbauern
- Cross Compliance- Vorschriften über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

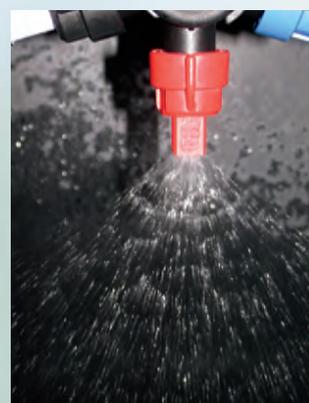
- SVB, AUVA Broschüren für die sichere Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
- ÖAIP-Broschüre „Umweltgerechter Pflanzenschutz nur mit funktionierenden Geräten“
- Broschüre „Sachgerechtes Befüllen und Reinigen von Pflanzenschutzgeräten – Gute fachliche Praxis, besserer Gewässerschutz“ der Landwirtschaftskammer Österreich, der ÖAIP und der Industriegruppe Pflanzenschutz

#### Maßnahmen:

Das Land Oberösterreich wird darauf hinwirken, dass ab 2014 harmonisierte Dosierungs- und Ausbringungssysteme für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in verschiedenen Kulturen (inklusive Biolandbau) erarbeitet werden.

##### – Untermaßnahme im Feldbau:

Das Land Oberösterreich bekennt sich zur Förderung von abdriftmindernden Ausbringertechniken z.B. luftunterstützte Düsen.



##### – Untermaßnahme in Raumkulturen:

Das Land Oberösterreich bekennt sich zur Förderung von verlustminimierender Ausbringung z.B. „Verlustarm Sprühen“ im Obstbau, Tunnelsprüngeräte im Weinbau.



#### Maßnahme:

Dienstnehmer- und Anwenderschutz und auch Konsumentenschutz im Zierpflanzenbau erhöhen (Glashaus, Kaltvernebelung)

## 4.1.2. Befüllung und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte

### Status Quo:

Wie auch bei der Verwendung gibt es in diesem Bereich detaillierte Regelungen in den Landesgesetzen für die sachgemäße Reinigung.

### Darüber hinaus gibt es derzeit:

- „Handbuch für den Sachkundenachweis“ herausgegeben durch die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Integrierten Pflanzenschutz (ÖAIP). In dieser ÖAIP sind neben dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) auch die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES), die Landes-Landwirtschaftskammern, die Pflanzenschutzmittelfirmen, die Pflanzenschutzgerätehersteller und Landwirte vertreten.
- Cross Compliance – Vorschriften über die Befüllung und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte
- Infofolder der LK OÖ zur Befüllung und Reinigung von Pflanzenschutzgeräten
- Broschüre „Sachgerechtes Befüllen und Reinigen von Pflanzenschutzgeräten – Gute fachliche Praxis, besserer Gewässerschutz“ der Landwirtschaftskammer Österreich, der ÖAIP und der Industriegruppe Pflanzenschutz

### Maßnahmen:



Das Land Oberösterreich empfiehlt den Aufbau von Handwasch- und Reinwasserbehältern für die Reinigung der Pflanzenschutzgeräte am Feld und den Einbau von kontinuierlichen Innenreinigungssystemen bei schon in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten. Dadurch können mögliche Verunreinigungen für Folgekulturen und chemische Reaktionen im Tank vermieden werden.



Das Land Oberösterreich gibt eine Richtlinie zur sachgerechten Befüllung und Reinigung von Pflanzenschutzgeräten heraus und leitet mit der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich koordinierte Maßnahmen zur diesbezüglichen Information und Beratung ein.

Das Land Oberösterreich nimmt die gezielte Förderung von Nachrüstsets bezüglich Reinwasserbehälter und Innenreinigungsdüsen zur Minimierung von Umweltbeeinträchtigungen in Aussicht.

## 4.2. Einschränkungen oder Verbote der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln hinsichtlich der mit der Verwendung verbundenen Risiken unter bestimmten Bedingungen oder in bestimmten Gebieten (Artikel 11 und 12 der RL)

### Status Quo:

Die Bundesländer haben in Ausführung des § 13 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 in ihren Ausführungsgesetzen Bestimmungen vorzusehen, dass die Landesregierung hinsichtlich der mit der Verwendung verbundenen Risiken in bestimmten Gebieten unter bestimmten Bedingungen Einschränkungen oder Verbote der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erlassen muss (durch Schutzgebietsverordnungen). Dies erfolgte mit der Oö. Bodenschutzgesetznovelle 2012. Es können auch allfällige Verwendungsbeschränkungen betreffend die Verwendung im Einzugsgebiet von Wasserversorgungsanlagen in Betracht kommen.

### An weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen bestehen:

1. WRG – Handhabung in Schutz und Schongebieten, Rahmenbedingungen für die Ausweisung von Beobachtungs- und voraussichtlichen Maßnahmengebieten

Gemäß § 34 Abs. 1 WRG können zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung oder gegen eine Beeinträchtigung der Ergiebigkeit durch die Wasserrechtsbehörden durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und entsprechende Schutzgebiete bestimmen.



Gemäß § 34 Abs. 2 WRG hat der Landeshauptmann zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung mit einer Verordnung zu bestimmen, dass in einem Teil des Einzugsgebiets Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder die Spiegellage des Wasservorkommens gefährden können, der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder einer Bewilligung bedürfen oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Gemäß § 35 WRG ist dies auch zur Sicherung eines zukünftigen Trink- und Nutzwasserbedarfs möglich.

Gemäß § 33 f WRG muss der Landeshauptmann aufgrund von einer bestimmten Anzahl von Schwellenwertüberschreitungen in einem Grundwasserkörper Beobachtungsgebiete ausweisen und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Maßnahmenggebiete festlegen. Diese Werkzeuge greifen erst bei Vorliegen einer festgestellten Grundwasserbelastung.

2. Fachgrundlagen zur Ausweisung von Schutz- und Schongebieten [ÖVGW: Richtlinie W72 „Schutz- und Schongebiete; Land Oö.: Trinkwasser-Schutzgebiete – Leitlinie für Oberösterreich] gehen von einer sachgemäßen Anwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus. Darüber hinaus werden Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel vorgesehen, die laut Kennzeichnung in Wasserschutzgebieten verboten bzw. nicht empfohlen sind bzw. die nachgewiesene Wirkstoffrückstände im Grundwasser zur Folge haben. Diese Inhalte sind im Bescheid zur Schutzgebietenfestlegung als Schutzanordnungen zu konkretisieren. Schutz und Schongebiete decken jeweils nur Teile der Einzugsgebiete von Wasserversorgungsanlagen ab.
3. Der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan (März 2010) wurde in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erlassen. Er umfasst u. a. die Bestandaufnahme (Ist-Bestandsanalyse über die Gewässer), die Zusammenfassung der Überwachungsergebnisse und die allgemein verbindlichen Maßnahmenprogramme zur Erreichung des guten Gewässerzustands bzw. des guten Potentials. Diese können Maßnahmen beinhalten (Sanierungsmaßnahmen), Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung des bestehenden Zustands (Erhaltungsmaßnahmen) und Vorsorgemaßnahmen.
- Auch auf das Thema Pflanzenschutzmittel wird im NGP eingegangen. Es werden die Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser beschrieben und bestehende Maßnahmen wie z. B. die Anpassung von Schutz- und Schongebieten oder das Österreichische Programm für Umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL) zusammengefasst sowie weitergehende Maßnahmen im Bereich des Grundwasser wie z.B. Grundwasserzustandüberwachungsverordnung (GZÜV), Sondermessprogramme oder das Forschungsprojekt „GeoPEARL Austria“ mit dem Ziel, die Planung von Maßnahmen zur Vermeidung von potentiellen Verunreinigungen des Grundwassers durch Pestizide oder

deren Metaboliten zu unterstützen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass in Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG auf der Grundlage des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes zum Schutz der aquatischen Umwelt und der Trinkwasserversorgung landesrechtliche Vorschriften über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln festgelegt werden und dies zur Unterstützung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie dient.

Bei Oberflächengewässern sind keine weiteren Maßnahmen im ersten NGP bei diffusen Quellen vorgesehen.

#### **Darüber hinaus gibt es derzeit:**

- OÖ Pestizidstrategie 2011
- ÖPUL besteht seit 1995, es beinhaltet spezielle Auflagen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, deren zusätzlicher Aufwand für die Durchführung teilweise finanziell abgegolten wird.

#### **Maßnahmen:**

Das Land Oberösterreich erlässt derzeit schon aufgrund der Pestizidstrategie auf wasserrechtlicher Basis Anwendungsverbote der jeweiligen problematischen Pflanzenschutzwirkstoffe im Einzugsgebiet belasteter Wasserversorgungsanlagen (Schutz-/Schongebiete).



Das Land Oberösterreich erlässt bei Vorliegen der Voraussetzungen in Ausführung des § 13 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 und § 18 Abs. 2 Oö. Bodenschutzgesetz zeitliche, örtliche und sachliche Anwendungsbeschränkungen. Konkret werden die Grundlagen zur Verordnung von Anwendungsbeschränkungen in den bekannten Belastungsgebieten der Grundwasserkörper Unteres Ennstal und Traun-Enns-Platte geschaffen und gegebenenfalls in Verordnungen umgesetzt.

Das Land Oberösterreich unterstützt in belasteten Gebieten die gezielte Beratung durch unabhängige Fachleute (z.B. Boden.Wasser.Schutz.Beratung).

### 4.3. Fort- und Weiterbildung für berufliche Verwender und Berater für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems einschließlich wechselseitiger Anerkennung (Artikel 5 der RL)

#### 4.3.1. Sicherung der Sachkunde für den Verwender

##### Status Quo:

Es gab in Oberösterreich schon bisher Vorschriften über Voraussetzungen für die Erlangung der Sachkunde für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Derzeit kann der Verwender über eine bestimmte Berufsausbildung oder über Sachkundekurse die Voraussetzungen für die Sachkunde erfüllen.

##### Maßnahmen:

Das Land Oberösterreich leitet koordinierte Maßnahmen zur Sicherung der Sachkunde mit der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, anderen Bildungseinrichtungen sowie mit privaten und amtlichen PflanzenschutzberaterInnen ein.

Das Land Oberösterreich unterstützt in Gebieten mit belasteten Messstellen und belasteten Wasserversorgungsanlagen die gezielte Beratung durch unabhängige Fachleute.

Das Land Oberösterreich passt die Lehrpläne der landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen sowie andere bestehende Aus- und Weiterbildungskonzepte an die Anforderungen des Anhangs I der RL 2009/128/EG an und entwickelt diese weiter.

Das Land Oberösterreich sorgt für eine Erhöhung der Anzahl der Ausbildungsveranstaltungen und verbessert somit den Wissensstand der Verwender.

Das Land Oberösterreich führt die bestehenden Sachkunderegelungen in das neue Bescheinigungssystem gemäß der RL 2009/128/EG über. Das Bescheinigungssystem ist bis spätestens 26. November 2013 einzuführen. Ab dem 26. November 2015 dürfen nur noch berufliche Verwender die für berufliche Verwender zugelassenen Pflanzenschutzmittel verwenden.

Das Land Oberösterreich fordert den Bund zur fristgerechten Umsetzung des dualen Zulassungssystems auf, damit nicht sachkundige Personen keinen Zugang mehr zu gefährlichen Pflanzenschutzmitteln haben.

### 4.3.2. Stärkung der Pflanzenschutzberatung

##### Status Quo:

Es sind derzeit in Oberösterreich Pflanzenschutzberater im Auftrag des Landes in der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich tätig. Neben der Anwendungs- und Präventionsberatung werden von ihnen auch Aufgaben in der Aus- und Weiterbildung wahrgenommen.

##### Maßnahmen:

Das Land Oberösterreich unterstützt durch den Auf- und Ausbau der Officialberatung die Inhalte des Landesaktionsplans maßgeblich.

Das Land Oberösterreich erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem BMLFUW, der AGES und den anderen Bundesländern Informationsmaterialien und sorgt für eine effiziente Verbreitung durch moderne Medien.

Das Land Oberösterreich setzt sich dafür ein, dass eine von wirtschaftlichen Interessen unabhängige Beratung gestärkt wird und damit sowohl der ökonomische Erfolg der landwirtschaftlichen Produktion und die Versorgungssicherung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln einerseits und der Schutz von Mensch, Tier und Umwelt andererseits nachhaltig gewährleistet werden. In diesem Zusammenhang richtet das Land auch die Bodenschutzberatung, die Oö. Wasserschutzberatung (die laut dem Oö. Reformprojekt zusammengelegt werden) sowie die laufenden Versuchsprogramme zum Boden- und Wasserschutz auf diese Zielsetzungen aus.

Das Land Oberösterreich unterstützt die Einrichtung und den Ausbau von Prognose- und Warndienstsystemen zur exakten Terminisierung und damit ökologischen Optimierung von Pflanzenschutzmaßnahmen.



### 4.3.3. Weiterbildungsveranstaltungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

#### Status Quo:

Im Land Oberösterreich gibt es laufend Veranstaltungen zu diesem Bereich, die sich auf bestimmte Kulturen beziehen (Fachtagungen).

#### Maßnahmen:

Das Land Oberösterreich sorgt dafür, dass die Schulungsmaßnahmen für berufliche Verwender auch allen Interessierten zur Verfügung stehen.

Das Land Oberösterreich sorgt dafür, dass auch Berater, Handel, Maschinenring über gewässerschonende Pflanzenschutzmaßnahmen informiert werden, insbesondere über das Grundwassergefährdungspotential bestimmter problematischer Wirkstoffe und Metaboliten.

### 4.4. Information und Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit, sofern sie nicht bereits in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist (Artikel 7 der RL)

#### 4.4.1. Aufbau eines Internetportals Pflanzenschutz

#### Status Quo:

In Österreich ist das Bewusstsein in der Bevölkerung hinsichtlich Pflanzenschutzmittelanwendung sehr hoch.

#### Maßnahmen:

Das Land Oberösterreich unterstützt im Zusammenwirken mit den anderen Ländern den Aufbau und die Pflege eines Internetportals Pflanzenschutz für eine qualitativ und quantitativ schlagkräftige Vermittlung von Fachinformationen und allgemeinverständlichen Informationen für nichtberufliche Verwender und andere betroffene Kreise. Dabei ist auf bestehende, eingeführte Informationsquellen für einzelne Verwenderkreise wie die Homepage der AGES, der ÖAIP, das Agrarnet der Landwirtschaftskammern, das Infoportal der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, die Leitlinien für Golfplätze, Gemeindezeitschriften und Zeitschriften von Kleingartenvereinen wie dem „Kleingärtner“ aufzubauen.

Das Land Oberösterreich unterstützt Veranstaltungen zur Verbesserung des Verständnisses für die Notwendigkeit von Pflanzenschutzmaßnahmen (Schautage, Präsentationen, etc.).

Das Land Oberösterreich sorgt für eine sachliche und fundierte Information.

### 4.4.2. Information und Schulung von nichtberuflichen Verwendern

#### Status Quo:

Auch für nichtberufliche Verwender ist eine umfassende Schulung ein wichtiger Baustein für eine umweltschonende Verwendung von Pestiziden.

In Oberösterreich gab es schon bisher verpflichtende Schulungsmaßnahmen im Kleingartenbereich, in allen Bundesländern stehen derartige Schulungen der breiten Öffentlichkeit offen.

#### Maßnahme:

Das Land Oberösterreich unterstützt die Information für nichtberufliche Verwender durch Folder, Veranstaltungen wie etwa in Obst-, Wein- und Gartenbauvereinen, in Kleingartenvereinen, Siedlervereinen, bei Gartenschauen und im Sportanlagenbereich (ÖFB, ASKÖ, UNION,...).



### 4.5. Kontrolle von bereits in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems (Artikel 8 der RL)

#### 4.5.1. Weiterentwicklung von Pflanzenschutzgeräten und Einführung neuer Technologien in die Praxis

#### Status Quo:

Derzeit sind für in Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgeräte der Leitfaden der ÖAIP aus 2009 „Nur mit funktionierenden Pflanzenschutzgeräten“, für neue Pflanzenschutzgeräte die Bestimmungen der Maschinenrichtlinie (Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010) und für beide Gerätekategorien der Erlass des BMLFUW aus dem Jahr 2001 zur abdriftmindernden Gerätetechnik maßgeblich. Im Rahmen von ÖPUL-Maßnahmen ist die regelmäßige Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten verpflichtend vorgeschrieben.



#### Maßnahme:

Das Land Oberösterreich unterstützt die Praxiseinführung neuer Pflanzenschutzgeräte und neuer Technologien, die zur Verlustminderung (Abdrift- und Abtropfverluste) und zur sparsamen und effizienten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beitragen. Die regelmäßige Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Anhäng- und Anbau-, sowie selbstfahrenden Pflanzenschutzgeräten ist bis 26. November 2016 unter Beachtung der technischen Standards des Anhangs II der Richtlinie 2009/128/EG umzusetzen. Eine Akkordierung der maßgeblichen Bestimmungen mit den anderen Bundesländern ist beabsichtigt.

## 4.6. Verringerung der Risiken und der quantitativen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Artikel 12 der RL)

### 4.6.1. Verringerung der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln

#### Status Quo:

Die im europäischen Vergleich kleinstrukturierte österreichische Landwirtschaft bedingt ein aufgelockertes Erscheinungsbild der Kulturlandschaft. Dadurch ist eine optimale Anpassung der konkreten Pflanzenschutzmaßnahmen möglich.

#### Maßnahmen:

Das Land Oberösterreich setzt sich für die Erhaltung der differenzierten landwirtschaftlichen Strukturen ein.



Das Land Oberösterreich unterstützt den Einsatz nützlingsschonender und umweltfreundlicher Pflanzenschutzmittel im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes, weil dies zu einer Reduktion der Pflanzenschutzmaßnahmen führen kann.

Das Land Oberösterreich setzt sich dafür ein, die Einsparungspotentiale im nicht landwirtschaftlichen Bereich auszuschöpfen (Golfbereich, Sportplätze).

Das Land Oberösterreich setzt sich für die Verankerung eines freiwilligen Verzichtes auf Pflanzenschutzmittel mit hoher Grundwassergefährdung in bestehende Förderprogrammen (ÖPUL,...) ein (Oö. Pestizidstrategie).

Das Land Oberösterreich unterstützt die Ausarbeitung von kulturartenspezifischen Strategien zur Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes bzw. zum Ersatz von Wirkstoffen mit hohem Grundwasserbelastungspotential, insbesondere der Stoffe Bentazon, Chloridazon, Terbutylazin, s-Metolachlor und Metazachlor, da bei deren Wegfall z.B. der Öl- und Eiweißpflanzenanbau gefährdet wäre.

Das Land Oberösterreich fordert den Bund auf, auf Basis der aktuellen EU-Rechtslage (CLP-VO) praktikable Vorgangsweisen in Form von Risikoklassen zu entwickeln, die die Umsetzung von quantitativen Reduktionen gefährlicher Pflanzenschutzmittel ermöglichen.

Das Land Oberösterreich unterstützt Maßnahmen zur Reduktion von Pflanzenschutzmitteln (insbesondere in Verbotsgewässern) bzw. zur Punktbekämpfung.

## 4.6.2. Hot Spot Management

### Status Quo:

Zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers in etablierten Gebieten und den daran anschließenden Zonen der natürlichen Ausbreitung ist die Fruchtfolge so zu gestalten, dass Mais nur höchstens in drei aufeinanderfolgenden Jahren angebaut wird. Davon ausgenommen ist die Ausbringung von Vorstufen- und Basissaatgut zur Saatmaisproduktion.



Unsachgemäßer Umgang mit dem insektizidgebeiztem Saatgut bzw. unsachgemäße Ausbringung des Saatgutes kann die Bienenvölker schädigen.

### Maßnahmen:

Das Land Oberösterreich intensiviert die Kontrollen gezielt im Maisanbau im Umkreis von geschädigten Bienenstöcken.

Das Land bekennt sich zu und unterstützt Maßnahmen einer Resistenz mindernden Pflanzenschutzmittel-Strategie (Wirkstoffwechsel, breite Pflanzenschutzmittelpalette, geeignete Fruchtfolgen und Kulturen).

Nach österreichweiter Evaluierung der Ergebnisse bzw. Wirkungen der Oö. Maiswurzelbohrerverordnung-Novelle 2012 sind Fruchtfolgeregelungen entsprechend anzupassen.



### Status Quo:

Unkräuter wie z.B. Ambrosia (Ragweed) stellen nicht nur in Oberösterreich ein großes Problem für Allergiker dar. Wirksame Pflanzenschutzmittel gegen diese Unkräuter sollten in Schongebieten nicht eingesetzt werden.

### Maßnahme:

Das Land Oberösterreich beauftragt zum Schutz der Bevölkerung (Konsumenten und Produzenten) die Gesundheits- und Umweltbehörden mit der Erarbeitung wirksamer umweltverträglicher Bekämpfungsmethoden. Ein allfälliger Mehraufwand ist abzugelten.

### Status Quo:

Trotz ausdrücklicher Regelung in § 18 c Abs. 3 Oö. Bodenschutzgesetz kann es durch unsachgemäßes Befüllen und Reinigen von Pflanzenschutzgeräten zu punktuellen Verunreinigungen des Grundwassers kommen.

OÖ Pestizidstrategie 2011

### Maßnahme:

Das Land Oberösterreich empfiehlt die Einrichtung von geeigneten Manipulationsflächen und die Entwicklung von Strategien zur Vermeidung von punktuellen Einträgen.



### Status Quo:

Auf Golfplätzen werden intensive Pflanzenschutzmaßnahmen zur Erhaltung der Greens gesetzt.

### Maßnahme:

Das Land Oberösterreich führt regelmäßige Kontrollen der Pflanzenschutzmittelaufzeichnungen auf Golfplätzen durch.

### Status Quo:

Es bestehen Anreicherungen von Pflanzenschutzwirkstoffen und von relevanten Metaboliten im Grundwasser. Hinweise zum Risikopotential durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf bestimmten Standorten und bei bestimmten Kulturen leiten sich aus dem Projekt Geoparl ab. Bei der Bewertung der Relevanz von Metaboliten werden internationale Forschungsergebnisse – insbesondere solche aus Deutschland – berücksichtigt.

### Maßnahmen:

Das Land Oberösterreich erlässt bei Vorliegen der Voraussetzungen in Ausführung des § 13 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 und des § 18 Abs.2 OÖ Bodenschutzgesetz zeitliche, örtliche und sachliche Anwendungsbeschränkungen.

Das Land Oberösterreich unterstützt die Landwirte bei der Auswahl geeigneter Kulturpflanzen und Fruchtfolgen.

Das Land Oberösterreich unterstützt die Anwender bei der Auswahl geeigneter Pflanzenschutzmittel für den Standort.

Das Land Oberösterreich setzt sich für eine Minimierung des Bentazoneinsatzes durch Alternativstrategien beim Sojaanbau sowie – soweit technisch möglich – durch eine Bio-Soja-Offensive ein.

Das Land Oberösterreich intensiviert die Gewässeraufsicht gemäß § 130 WRG.

Das Land Oberösterreich setzt sich für ein Verbot von Pflanzenschutzmitteln mit hoher Gewässergefährdung im künftigen ÖPUL ein.

Das Land Oberösterreich fordert den Bund auf, im Rahmen seiner Zuständigkeit die Zulassungen der Wirkstoffe Bentazon, Chloridazon, Terbutylazin, Metolachlor, Metazachlor und Glyphosat bzw. der Wirkstoffgruppe der Neonicotinoide auf Verbesserung der risikomindernden Maßnahmen zu überprüfen bzw. bei Vorliegen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse allfällige Einschränkungen bis hin zu Verboten auszusprechen.



## 4.7. Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden oder Verfahren (Artikel 14 der RL)

### 4.7.1. Förderung von Verfahren des Integrierten Pflanzenschutzes und des Ökologischen Landbaues im Rahmen von Förderprogrammen

#### Status Quo:

Gemäß § 21a Abs. 1 Z.2 Oö. Bodenschutzgesetz 1991 sind die Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden und Verfahren, wie die Methoden des biologischen Landbaus, insbesondere die nicht-chemischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes sowie der Einsatz von Nützlingen, zu fördern, um die Abhängigkeit von der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu verringern.

In Österreich erfolgt im Rahmen von ÖPUL 2007-2013 die Förderung des Integrierten Pflanzenschutzes und des ökologischen (biologischen) Landbaues. In Oberösterreich können mit Agrarinvestitionskrediten Bodenbearbeitungsgeräte insbesondere auch für die bodenschonende Bodenbearbeitung und Geräte zur mechanischen Unkrautbekämpfung neu angeschafft werden.

#### Maßnahme:

Das Land Oberösterreich setzt sich für die Bereitstellung von ausreichend finanziellen Mitteln für das neue Programm 2014-2020 ein und berücksichtigt integrierte Pflanzenschutzverfahren und ökologischen Landbau angemessen in Förder- und Forschungsprogrammen.

### 4.7.2. Erstellung von kultur- und sektorspezifischen Leitlinien für den integrierten Pflanzenschutz

#### Status Quo:

Derzeit gibt es die IP- Richtlinien im Rahmen des ÖPUL in Österreich, die berufliche Verwender zur freiwilligen Teilnahme anregen sollen. Die zu erwartenden Mindererträge oder Bewirtschaftungerschwernisse werden durch einen Fixentschädigungsbeitrag auszugleichen versucht.

## Maßnahmen:

Das Land Oberösterreich setzt sich unter Beibehaltung der Konkurrenzfähigkeit (Ertragsminderung ausgleichen) für die Fortsetzung dieser Programme ein und unterstützt dies durch weiterführende Schulung und Beratung.

Das Land Oberösterreich entwickelt gemeinsam mit den anderen Bundesländern und den Bundesstellen die geltenden IP- Richtlinien im Sinne des Anhanges 3 der RL für alle Kulturen fachlich weiter und sorgt in diesem Zusammenhang kulturartenspezifisch für eine Erhebung und Aktualisierung der Zahl und Art der vom Bund zugelassenen Pflanzenschutzmittel pro „Zielorganismus“, der optimalen Verwendungsformen sowie Alternativen ohne Pflanzenschutzmitteleinsatz. Ziel ist eine risikobasierte Reihung der Pflanzenschutzmittelverwendungsformen als Basis für den integrierten Pflanzenschutz, um einen möglichst umweltschonenden Einsatz zu erreichen.



### 4.7.3. Anlegen von unbehandelten Kontrollflächen (Spritzfenstern)

#### Status Quo:

Derzeit erfolgt keine generelle Evaluierung von Pflanzenschutzmaßnahmen.

## Maßnahmen:

Das Land Oberösterreich empfiehlt die Anlage von „Spritzfenstern“ beim Auftreten von Schadorganismen in bestimmten Kulturen zur Überprüfung der Pflanzenschutzmaßnahme (Kennzeichnung als Kontrollfläche). Das Land Oberösterreich nützt die daraus gewonnenen Erkenntnisse für die Optimierung der Beratung.

## 4.8. Indikatoren zur Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Artikel 15 der RL):

### 4.8.1. Erhebung statistischer Daten über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

#### Status Quo:

Es sind gemäß Verordnung 1185/2009 EG über Statistiken von Pestiziden sowohl Daten über das Inverkehrbringen als auch über die Verwendung von Pestiziden zu erheben und nach Wirkstoffen zu untergliedern, eine entsprechende Ausführungsverordnung des Bundes wurde jedoch noch nicht erlassen.

Durch die VO 1107/2009 wird die Führung der Pflanzenschutzmittelaufzeichnungen für berufliche Verwender verbindlich. Diese hat jedenfalls die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, den Zeitpunkt der Verwendung, die verwendete Menge, die behandelte Fläche und die Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde zu beinhalten.

Die Führung solcher Aufzeichnungen ist auch in § 18 a der Oö. Bodenschutzgesetznovelle 2012 vorgesehen. Auch bisher schon waren im Rahmen des IP Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittelanwendung zu führen.

Weiters sind gemäß der Verordnung Statistik der pflanzlichen Erzeugnisse BGBl. II Nr. 83/2012 Erhebungen zu Kulturen auf dem Ackerland, bei Dauerkulturen und landwirtschaftlich genutzten Flächen erforderlich, wie z.B. beim Ackerland Erntefläche, Erntemenge, Ertrag.

## Maßnahmen:

Das Land Oberösterreich entwickelt in Abstimmung mit den anderen Bundesländern eine einheitliche Dokumentation (Aufzeichnungen nach Kulturen, Schlaggröße, behandelte Fläche, Aufwandmenge/Konzentration, Pflanzenschutzmittel, Zeitpunkt der Anwendung), die im Zuge der Behördenkontrollen laufend abgefragt wird und sorgt für deren systematische Erfassung, Auswertung und Verfügbarkeit für Vollzugsbehörden, Beratungskräfte und die Öffentlichkeit.

Das Land Oberösterreich führt in regelmäßigen Abständen nach abgestimmten Vorgaben (Vollerwerb/Nebenerwerb; Kulturartenverhältnis, Betriebsgröße, Viehhaltung) Erhebungen der gesetzten Pflanzenschutzmaßnahmen in repräsentativem Umfang durch und interpretiert die Ergebnisse.

Das Land Oberösterreich erhebt beim BAES die in Österreich in Verkehr gebrachten Mengen von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen (Mengen von registrierten Produkten) sowie die Rückgabemengen von Pflanzenschutzmitteln, die nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen, zur sachgerechten Entsorgung im Sinne des § 3 Abs. 3 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 (z.B. weil nicht mehr zugelassen oder Ablauffrist überschritten ist). ▶

Das Land Oberösterreich wird darauf hinwirken, dass diese Daten auch konkret für Oberösterreich ausgewertet werden können.

Das Land Oberösterreich erhebt bei der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich als zuständiger Behörde gemäß § 17 Abs. 4 und 5 Oö. Bodenschutzgesetz die Anzahl der Personen, die zu einem bestimmten Stichtag über die für die sachgerechte Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweislich verfügen (Sachkundenachweis), die Anzahl bzw. der Anteil der auslaufenden Sachkundenachweise zu einem bestimmten Stichtag und die Anzahl sonstiger Verwenderinnen bzw. Verwender mit Sachkundenachweis zu einem bestimmten Stichtag.

Das Land Oberösterreich erhebt die Bioanbauflächen in Prozent in Oberösterreich, die Anzahl an ÖPUL Teilnehmern (mit nachhaltiger Anwendung von Pflanzenschutzmitteln) in Relation zu Nichtteilnehmer sowie den jeweils diesen beiden Gruppen zugeordneten Anteil an den landwirtschaftlich genutzten Flächen in Oberösterreich als Trendverlauf über die Jahre.

Das Land Oberösterreich erhebt nach Inkrafttreten der gemäß § 19 Abs. 1 Oö. Bodenschutzgesetz zu erlassenden Verordnung über die regelmäßige Überprüfung der Funktionstüchtigkeit von Pflanzenschutzgeräten die Anzahl der gekauften neuen Pflanzenschutzgeräte oder Nachrüstsätze pro Jahr sowie die Anzahl der regelmäßig kalibrierten und technisch kontrollierten Pflanzenschutzgeräte pro Jahr.

#### Status Quo:

In der jährlichen Rohdatenerhebung der Landwirtschaftlichen Buchführungsgesellschaft (LBG) für die Erstellung des Grünen Berichtes werden auch die Aufwendungen für Pflanzenschutzmittel erfasst.

#### Maßnahme:

Das Land Oberösterreich beobachtet die Veränderung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes aufgrund der erhobenen Daten in den einzelnen Kulturen und veranlasst bei Auffälligkeiten Schwerpunktkontrollen.

### 4.8.2. Monitoring von Pflanzenschutzmitteln in der Umwelt

#### Status Quo:

Das Land beteiligte sich an dem von der AGES in den Jahren 2009 bis 2011 durchgeführten Forschungsprojekt „Melissa“ („Untersuchungen zum Auftreten von Bienenverlusten in Mais und Rapsanbaugebieten Österreichs und möglicher Zusammenhänge mit Bienenkrankheiten

und dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln“). Aufgrund der daraus gewonnenen Erkenntnisse konnten Bienen-schäden durch Pflanzenschutzmittel deutlich vermindert und den Anteil von gebeiztem Saatgut beim Körnermais von 2009 bis 2012 von 22 auf 5 Prozent gesenkt werden.

Das Land Oberösterreich sorgt für den Schutz und Sanierung von Oberflächengewässern sowie für den flächendeckenden Schutz des Grundwassers als Trinkwasser.

#### Maßnahmen:

Das nach Ablauf des Forschungsprojekts „Melissa“ von der AGES fortgesetzte Monitoring „Bienenschutz 2012“ wird vom Landes Oberösterreich sehr begrüßt und auch ein entsprechender Kostenbeitrag geleistet.

Das Land Oberösterreich zieht als Indikator hinsichtlich der Auswirkungen der PSM-Verwendung auf das Schutzgut Wasser die Ergebnisse der Messprogramme der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV, erfasst Oberflächen- und auch Grundwasser, wird bei Vorliegen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse rasch an neue Problemstoffe angepasst), von Hausbrunnen- sowie von Trinkwasseruntersuchungen und auch die Zahl und Art von Ausnahmegenehmigungen für Pflanzenschutzmittel bei Trinkwasserversorgungsanlagen heran.



Das Land Oberösterreich erhebt allfällige Belastungen von Lebensmitteln aus Oberösterreich mit Rückständen von Pflanzenschutzmitteln bei der Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen bzw. der AGES.

Das Land Oberösterreich zieht als Indikatoren weitere Ergebnisse der Gewässeraufsicht und sonstiger Aufsichtstätigkeiten heran.

Das Land Oberösterreich zieht als Indikatoren die Naturschutz-Datenbank, das Naturschutzbuch, die Naturraumkartierung (mit den Biotop- und Lebensraumkartierungen) im Wege des Geografischen Naturschutz Informationssystems – GENISYS und, sobald vorhanden, den High Nature Value Farmland Indikator gemäß VO 1689/2005/EG betreffend den naturschützerischen Wert von Agrarflächen heran, um in Planung und Beratung die geschützten Gebiete und erhobenen Lebensräume berücksichtigen zu können.

## 5. Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 21 a Abs. 8 hat bei der Erstellung sowie bei jeder Änderung des Aktionsplans eine Anhörung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des § 38e Oö. Umweltschutzgesetz 1996 zu erfolgen. Danach sind Entwürfe von der Landesregierung öffentlich aufzulegen und über elektronische Medien allgemein zugänglich zu machen. Die öffentliche Auflage ist in zwei verbreiteten Tageszeitungen sowie in elektronischer Form bekannt zu machen. Der Öffentlichkeit ist die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb von sechs Wochen nach öffentlicher Auflage schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind zusammenfassend zu würdigen. Zur Berücksichtigung dieser Stellungnahmen ist eine Dokumentation zu erstellen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Kundmachung hat den Ort, den Zeitraum der Auflegung (Auflegungsfrist) und die Amtsstunden, während deren in die Unterlagen Einsicht genommen werden kann, die Fundstelle in elektronischen Medien sowie den Hinweis zu enthalten, dass es jeder Person freisteht, gegenüber der Behörde innerhalb der Auflegungsfrist Stellungnahmen schriftlich abzugeben. Die Behörde hat die Aktionsplan für die Einsichtnahme der Öffentlichkeit bereitzuhalten sowie die Verteilung über elektronische Medien zu ermöglichen. Diese Informationen sind durch begleitende zusammenfassende Darstellungen der wichtigsten Punkte deutlich und verständlich zu gestalten. Durch das Auflageverfahren werden keine subjektiv-öffentlichen Rechte begründet.

## 6. Zusammenfassung

Dem Land Oberösterreich ist es ein Anliegen, die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln zugunsten nichtchemischer Pflanzenschutzverfahren im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen.

Dieser Aktionsplan enthält Maßnahmen, die das Land Oberösterreich selbst verpflichten, einen Beitrag zur Umsetzung dieses Vorhabens zu leisten.

Die Maßnahmen sind solche privatwirtschaftlichen Charakters wie die Vergabe von Förderungen und Abhaltung von Ausbildungskursen wie auch hoheitlichen Charakters wie die Erlassung von Verordnungen.

Bei der Formulierung der einzelnen Maßnahmen wurde versucht, allgemein verständliche Ausdrücke zu verwenden und die Ausführungen möglichst kurz zu halten, wodurch teilweise fachliche Unschärfen in Kauf genommen wurden.



